

- 1. Eine Änderung der Betreuungsform im Rahmen der bestehenden Angebote der jeweiligen Kita oder Schülerbetreuung oder eine Abmeldung ist einmalig im Zeitraum vom 29.06.2020 bis zu Beginn der Sommerschließzeit 2020 der jeweiligen Einrichtung oder bis zum Beginn der Sommerferien bei der Schülerbetreuung ohne Einhaltung der Kündigungsfristen in § 4 der Ordnung für die Kindertagesstätten bzw. § 4 Abs. 6 -9 der Satzung für die Betreuung von Grundschulern möglich. Dies gilt auch rückwirkend ab 29.06.2020, sofern das Kind die Einrichtung tatsächlich nicht oder nur in dem angestrebten Umfang besucht hat.**
- 2. Nach dem in Ziff. 1 genannten Zeitraum sind die Änderungs-, An- und Abmeldefristen der jeweiligen Satzungen wieder vollumfänglich anzuwenden.**
- 3. Ergeben sich durch die Beschlüsse Ziff 1 und 2 zusammen mit dem freiwilligen Gebührenverzicht während der pandemiebedingten Schließung zu erstattende Gebührenbeträge, die nicht mit Folgegebühren der gleichen Satzung aufgerechnet werden können, werden diese ausbezahlt. Andernfalls erfolgt die Verrechnung mit künftigen Gebühren der gleichen Satzung.**
- 4. Kommt es während des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen zu einer Einschränkung des Angebotes einer Einrichtung, oder eines Teiles einer Einrichtung, die 25 % oder mehr der Angebotszeiten überschreitet und dauert diese Einschränkung ununterbrochen über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen an, wird seitens der Stadt freiwillig anteilig auf die Erhebung der Gebühren nach § 8 Abs. 3a der Ordnung für die Kindertagesstätten und § 8 Abs. 4-7 der Satzung für die Betreuung von Grundschulern verzichtet. Erstattungsbeträge werden mit später fällig werdenden Gebühren der gleichen Satzung aufgerechnet. Ist dies nicht möglich erfolgt eine Auszahlung.**
- 5. Die anderen KiTa-Träger werden gebeten, diese Regelungen entsprechend anzuwenden**